

**Mandanten-Rundschreiben 2/2020**

Steuertermine im Februar 2020	
<b>Fälligkeit 10.02.</b>	<b>Ende Zahlungsschonfrist 13.02.</b>
• Lohnsteuer:	mtl.
• Umsatzsteuer:	mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung
<b>Fälligkeit 17.02.</b>	<b>Ende Zahlungsschonfrist 20.02.</b>
• Gewerbesteuer:	1/4-jährlich
• Grundsteuer:	1/4-jährlich
Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit
<b>Sonstige Termine</b>	
15.02.	Jahresmeldungen 2019 zur Sozialversicherung (§10 DEÜV)
16.02.	Lohnnachweis digital 2019 zur Unfallversicherung (§ 99 SGB IV)
	<i>Umsatzsteuer:</i>
25.02.	Zusammenfassende Meldung Januar 2020
	<i>Sozialversicherungsbeiträge:</i>
24.02.	Übermittlung Beitragsnachweise
26.02.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2020 zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2020

**Allgemeines**

**Wert der Sachbezüge 2020**

**Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung**

**Freie Verpflegung:**

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2020 folgende (erhöhte) Werte:

Verpflegung <sup>1)</sup>	volle Verpflegung €	Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €
Beschäftigte				
monatlich	258,00	54,00	102,00	102,00
wöchentlich	60,20	12,60	23,80	23,80
kalendertäglich <sup>2)</sup>	8,60	1,80	3,40	3,40

<sup>1)</sup> Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,  
– die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %  
– die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %  
– die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %  
– die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 %

<sup>2)</sup> Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

**Freie Unterkunft:**

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Ein-

heit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft <sup>1)</sup>	Beschäftigte €	Jugendliche und Auszubildende <sup>1d)</sup> €
monatlich	235,00	199,75
wöchentlich	54,81	46,62
kalendertäglich	7,83	6,66

<sup>1)</sup> Der Wert vermindert sich um nachstehende Prozentsätze (ggf. kumuliert)

<sup>a)</sup> bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %, und

<sup>b)</sup> für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

<sup>c)</sup> bei der Belegung  
mit 2 Beschäftigten um 40 %  
mit 3 Beschäftigten um 50 %  
mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %

<sup>d)</sup> für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 % (Vgl. Werte in der Tabelle)

**Freie Wohnung:**

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 4,12 €/m<sup>2</sup> monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 3,37 €/m<sup>2</sup> monatlich bewertet werden.

*Elite Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 29.11.2019 (BGBl 2019 Teil I S. 1997)*

**Basiszinssätze**

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser – weiterhin negative – Basiszinssatz bleibt ab **1. Januar 2020** unverändert auf **-0,88%** (bisher -0,88%).

Der Verzugzinssatz beträgt damit für

– Verbrauchergeschäfte 4,12% (bisher 4,12%)  
(5%-Punkte über Basiszinssatz - § 288 Abs.1 Satz 2 BGB)

– Handelsgeschäfte 8,12% (bisher 8,12%)  
(9%-Punkte\* über Basiszinssatz - § 288 Abs. 2 BGB)

\*Hinweis: Bis zum 28.7.2014 entstandene Forderungen 8%-Punkte

Im Jahre **2019** hatten folgende (negative) Basiszinssätze Gültigkeit:

- ab 1. Januar 2019 - 0,88%
- ab 1. Juli 2019 - 0,88%.

*Deutsche Bundesbank - Pressemitteilung vom 2.1.2020*

## Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

### Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2020

Die Finanzverwaltung hat die (gegenüber 2019 erhöhten) Pauschbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen für das Jahr 2020 veröffentlicht. Danach gelten folgende Werte:

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	Ermäßigter Steuersatz	Voller Steuersatz	Insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.218	406	1.624
Fleischerei/Metzgerei	891	865	1.756
Gaststätten aller Art a) mit Abgabe von kalten Speisen b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.126 1.689	1.087 1.768	2.213 3.457
Getränke Einzelhandel	105	302	407
Cafe und Konditorei	1.179	642	1.821
Milch, Milchzeugnisse, Fettwaren, und Eier (Einzelhandel)	590	79	669
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.140	681	1.821
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	275	236	511

Anmerkungen zur Tabelle:

- Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
- Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
- Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z.B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.
- Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar.  
Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.  
Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
- Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebezug das allgemein übliche Warensortiment.
- Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerkekategorie anzusetzen.

BMF-Schreiben vom 2.12.2019 - IV A 4 - S 1547/19/10001-001 (DB 2019 S. 2774)

### Abzinsung von unverzinslichen Darlehen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind Verbindlichkeiten mit einem **Zinssatz von 5,5%** abzuzinsen. **Ausgenommen von der Abzinsung** sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Vorauszahlung oder Anzahlung beruhen.

Der BFH entschied einen Streitfall wie folgt:

„Eine rückwirkend auf den Vertragsbeginn vereinbarte Verzinsung eines zunächst unverzinslich gewährten Darlehens ist (bilanz-) steuerrechtlich unbeachtlich, sofern diese Vereinbarung erst nach dem Bilanzstichtag getroffen wird.“

Dem Streitfall lagen **nachträgliche** vertragliche Vereinbarungen zwischen verschwägerten Personen vor, die rückwirkend eine Verzinsung festlegten.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG war damit die bilanzielle Darlehensverbindlichkeit in der **Steuerbilanz** des Jahres der **Darlehensaufnahme gewinnerhöhend** mit 5,5% abzuzinsen.

Gegen die Höhe des Abzinsungssatzes hat der BFH für das Streitjahr 2010 keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Anmerkung:

Die gewinnerhöhende Wirkung der Abzinsung kann durch Verzinsung vermieden werden, sie kann aber auch in anders gelagerten Fällen bewusst gestalterisch genutzt werden, um z.B. Verluste mit den Abzinsungserträgen zu verrechnen.

BFH-Urteil vom 22.05.2019 – X R 19/17 (NWB Eilnachrichten 44/2019 S. 3190)

## Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

### Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim

Steuerfrei bleibt u.a. der Erwerb von Todes wegen des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland gelegenen Grundstück durch den überlebenden Ehegatten, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim).

Diese **Steuerbefreiung fällt jedoch mit Wirkung für die Vergangenheit weg**, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt.

Dieser Nachversteuerungstatbestand greift nach einer aktuellen Entscheidung auch im nachfolgenden Fall:

„Die Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt auch dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt.“

Für den Wegfall der Steuerbefreiung kommt es nach dem höchstgerichtlichen Urteil nicht darauf an, ob der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner die Immobilie entgeltlich oder unentgeltlich überträgt.

Die in der Praxis häufig gewichtige Steuerbefreiung geht selbst dann verloren, wenn sich der überlebende Ehegatte/Lebenspartner bei der Grundstücksübertragung die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vorbehält.

BFH-Urteil vom 11.7.2019 – II R 38/16 (DStR 2019 S. 2520)

### Schädliches Verwaltungsvermögen Ermittlung verfassungskonform ?

Zum begünstigungsfähigen Vermögen i.S. des § 13b ErbStG gehört z.B. inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften.

Solches Vermögen bleibt grundsätzlich zu 85% steuerfrei (Verschonungsabschlag). Diese Vergünstigung entfällt jedoch gänzlich, wenn das Verwaltungsvermögen 90% oder mehr des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt (sog. 90%-Test).

In einem Aussetzungsverfahren hat das Gericht ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung geäußert.

Hintergrund ist u.a. die Berechnungsmethode, nach der vereinfacht die Summe von Forderungen und Bankguthaben (brutto – ohne Berücksichtigung von Schulden !) als Verwaltungsvermögen dem Netto-Unternehmenswert gegenüber gestellt wird.

Gegebenenfalls hohe Verbindlichkeiten schlagen sich demnach nur im Unternehmenswert nieder, bleiben aber ansonsten unberücksichtigt. Begründet wird dies lediglich damit, dass betriebliches Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, welches zu mind. 90% aus Verwaltungsvermögen besteht, nicht schutzwürdig ist.

Anmerkung:

Entsprechende Bescheide sollten mit Hinweis auf dieses Urteil offengehalten werden.

FG Münster, Beschluss vom 3.6.2019 – 3 V 3697/18 Erb (NWB Steuerrecht 48/2019 S. 3474)

# Reisekosten

Stand: 1. Januar 2020

## 1. Allgemeines

Reisekosten sind alle Kosten, die durch eine so gut wie ausschließlich **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** entstehen.

Die **berufliche Veranlassung** der Auswärtstätigkeit, die Reisedauer und der Reiseweg sind aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen, z.B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Eine **Auswärtstätigkeit** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige vorübergehend **außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte** beruflich tätig wird.

Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Ein Arbeitnehmer hat pro Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

**Erste Tätigkeitsstätte** ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen dauerhaft zugeordnet ist.

Als erste Tätigkeitsstätte kommen damit in Abhängigkeit von vorstehender Zuordnung in Betracht: die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers oder die ortsfeste Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder die betriebliche Einrichtung eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. eines Kunden).

Dauerhafte Zuordnung beinhaltet unbefristete Tätigkeit oder Tätigkeit auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten an einer solchen Tätigkeitsstätte.

Ersatzweise gilt als erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung,  
– an der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll  
oder  
– an der der Arbeitnehmer je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an dieser Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte jene, die der Wohnung örtlich am nächsten liegt.

Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers und kann daher auch nie erste Tätigkeitsstätte sein.

**Reisekosten** sind

- > Fahrtkosten
- > Verpflegungsmehraufwendungen
- > Übernachtungskosten
- > Reisenebenkosten

## 2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis einschl. etwaiger Zuschläge anzusetzen.

## 2.1. Fahrzeugkostenvergütungen an Arbeitnehmer

Benutzt der Arbeitnehmer sein Fahrzeug, ist der **Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten** (z.B. Betriebsstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kosten der Garage, Kfz-Steuer, Versicherungsbeiträge, Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen, Absetzung für Abnutzung oder Leasing-Raten) dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Den Absetzungen für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen und Kombifahrzeugen grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zugrunde zu legen. Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist die Restnutzungsdauer zu schätzen.

Der Arbeitnehmer kann auf Grund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm gestellte Fahrzeug einen Kilometersatz errechnen, der so lange angesetzt werden darf, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbelastungen.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten können die Fahrtkosten mit **pauschalen Kilometersätzen** (höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz) angesetzt werden:

Fahrzeug	Kilometersatz je Fahrkilometer
Kraftwagen	0,30 €
andere, motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €

Neben den Kilometersätzen können etwaige außergewöhnliche Kosten (z.B. nicht vorhersehbare und nicht auf Verschleiß beruhende Reparaturen) angesetzt werden, wenn diese durch Fahrten entstanden sind, für die Kilometersätze anzusetzen sind.

Erstattet der Arbeitgeber diese pauschalen Kilometersätze, hat er aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führt.

## 2.2. Pauschales Km-Geld für Unternehmer bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs

Benutzt der Unternehmer für Geschäftsreisen ein privates Beförderungsmittel und werden die Kosten pro Kilometer nicht einzeln nachgewiesen (jährliche Gesamtkosten im Verhältnis zur jährlichen Fahrleistung) können die pauschalen Kilometersätze der obigen Tabelle angesetzt werden.

Die pauschalen Kilometersätze sind nicht anzuwenden, soweit sie im Einzelfall zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn bei einer Jahresfahrleistung von mehr als 40.000 km die pauschalen Kilometersätze die tatsächlichen Kilometerkosten offensichtlich übersteigen.

## 3. Verpflegungsmehraufwendungen

### 3.1. Vorbemerkung

Verpflegungsmehraufwendungen sind mit den **Pauschbeträgen** anzusetzen. Ein Einzelnachweis berechtigt nicht zum Abzug höherer Beträge.

Bei Arbeitnehmern sind Mahlzeiten, die zur üblichen (!) Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden, als Sachbezug (geldwerter Vorteil) mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn anzusetzen, wenn der Wert der Mahlzeit 60 € (incl. USt.) nicht übersteigt.

Diese Vorschrift beschränkt sich jedoch wegen nachstehender Ausführungen auf Auswärtstätigkeiten ohne Ansatz von Verpflegungspauschalen (kalendertägliche Abwesenheit bis zu 8 Stunden).

Werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, sind die kalendertäglichen Verpflegungspauschalen zu kürzen

- für ein Frühstück um 20% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 5,60 €
- für ein Mittagessen um 40% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 11,20 €
- für ein Abendessen um 40% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 11,20 €

Bei der Kürzung sich ergebende negative Beträge bleiben ohne steuerliche Konsequenzen.

Alternativ können, ausgehend vom tatsächlichen Aufwand, zuerst die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG und danach der Sachbezugsfreibetrag in Höhe von 44 €/mtl. (§ 8 Abs. 2 EStG) für die lohnsteuerliche Behandlung berücksichtigt werden.

Mahlzeiten, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer abgegeben werden, gehören nicht zum Arbeitslohn.

### 3.2. Dreimonatsfrist

Der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort und im zeitlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit ausübt. Unterbrechungen führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat. Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich.

### 3.3. Inland

Bei inländischen Auswärtstätigkeiten sind die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag anzusetzen, an denen der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Ist der Steuerpflichtige an einem Tag mehrfach auswärts tätig, sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Voraussetzungen	Pauschbetrag
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von 24 Stunden	28 €
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von mehr als 8 Stunden*)	14 €
bei Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils	14 €

\*) ebenso bei zweitägiger Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung

### 3.4. Ausland

Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten nach Staaten unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekosten bekannt gemacht werden (vgl. Tabelle).

### 3.5. Arbeitnehmer

Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen können nur im vorstehenden Umfang steuerfrei erstattet werden. Darüber hinaus können Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen pauschal mit 25% besteuert werden, soweit diese betragsmäßig 100% der (steuerfreien) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nicht übersteigen. Diese pauschal versteuerten „Mehrleistungen“ gehören nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

## 4. Übernachtungskosten

### 4.1. Grundsatz

Übernachungskosten sind die **tatsächlichen Aufwendungen**, die für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Sie können ausnahmsweise geschätzt werden, wenn sie dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für Frühstück um 20 %,
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsart maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Im **Inland** ist damit der Gesamtpreis zu kürzen

- für Frühstück um 5,60 € (20%/28 €)
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 11,20 € (40%/28 €).

### 4.2. Arbeitnehmer

Für jede Übernachtung im **Inland** darf der Arbeitgeber einen **Pauschbetrag von 20 €** steuerfrei erstatten.

Bei Übernachtungen im **Ausland** dürfen die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit **Pauschbeträgen (Übernachtungsgelder)** steuerfrei erstattet werden. Die Pauschbeträge werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz bekannt gemacht. Sie richten sich nach dem Ort, der auch für die Verpflegungsmehraufwendungen maßgebend ist (vgl. Tabelle).

Die Pauschbeträge dürfen nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder auf Grund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird sowie bei Übernachtung in einem Fahrzeug. Bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine dürfen die Pauschbeträge nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist.

Bei einer **Gestellung des Frühstücks** mit Arbeitgeberveranlassung kann das Frühstück für lohnsteuerliche Zwecke mit dem Sachbezugswert (2020: 1,80 €) angesetzt werden.

Eine Veranlassung durch den Arbeitgeber ist gegeben, wenn

- die Auswärtstätigkeit im Interesse des Arbeitgebers unternommen wird und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Buchung vornimmt und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Eine Buchung durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsvertragliche Regelungen dies vorsehen.

#### Anmerkung:

Wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht steuerfrei ersetzt, kann der Arbeitnehmer nur nachgewiesene, tatsächliche Übernachtungskosten, also nicht die Pauschalen, als Werbungskosten ansetzen.

## 5. Reisenebenkosten

Als Reisenebenkosten können die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden, z.B. für

- > Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- > Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder mit Geschäftspartnern,
- > Straßenbenutzung und Parkplatz sowie für Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

# Ausland

## Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2019 – in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung			mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung	
	€	€			€	€	
Afghanistan	30	20	95	Guinea	46	31	118
Ägypten	41	28	125	Guinea-Bissau	24	16	86
Äthiopien	<b>39</b>	<b>26</b>	<b>130</b>	Haiti	58	39	130
Äquatorialguinea	36	24	166	Honduras	48	32	101
Albanien	29	20	113	Indien			
Algerien	51	34	173	- Bangalore	<b>42</b>	<b>28</b>	<b>155</b>
Andorra	34	23	45	- Chennai	32	21	85
Angola	<b>52</b>	<b>35</b>	<b>299</b>	- Kalkutta	35	24	145
Argentinien	<b>35</b>	<b>24</b>	<b>113</b>	- Mumbai	50	33	146
Armenien	<b>24</b>	16	<b>59</b>	- Neu Delhi	38	25	185
Aserbaidtschan	30	20	72	- im Übrigen	32	21	85
Australien				Indonesien	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>134</b>
- Canberra	51	34	158	Iran	33	22	196
- Sydney	68	45	184	Irland	44	29	92
- im Übrigen	51	34	158	Island	47	32	108
Bahrain	45	30	180	Israel	<b>66</b>	<b>44</b>	<b>190</b>
Bangladesch	<b>50</b>	<b>33</b>	<b>165</b>	Italien			
Barbados	52	35	165	- Mailand	45	30	158
Belgien	42	28	135	- Rom	40	27	135
Benin	<b>52</b>	<b>35</b>	<b>115</b>	- im Übrigen	40	27	135
Bolivien	30	20	93	Jamaika	57	38	138
Bosnien und Herzegowina	<b>23</b>	<b>16</b>	<b>75</b>	Japan			
Botsuana	40	27	102	- Tokio	66	44	233
Brasilien				- im Übrigen	<b>52</b>	<b>35</b>	<b>190</b>
- Brasilia	57	38	127	Jemen	24	16	95
- Rio de Janeiro	57	38	145	Jordanien	46	31	126
- Sao Paulo	53	36	132	Kambodscha	38	25	94
- im Übrigen	51	34	84	Kamerun	50	33	180
Brunei	<b>52</b>	<b>35</b>	106	Kanada			
Bulgarien	22	15	<b>115</b>	- Ottawa	47	32	142
Burkina Faso	<b>38</b>	<b>25</b>	<b>174</b>	- Toronto	51	34	161
Burundi	47	32	98	- Vancouver	50	33	140
Chile	44	29	187	- im Übrigen	47	32	134
China				Kap Verde	30	20	105
- Chengdu	35	24	105	Kasachstan	45	30	111
- Hongkong	74	49	145	Katar	56	37	<b>149</b>
- Kanton	40	27	113	Kenia	42	28	223
- Peking	46	31	142	Kirgisistan	<b>27</b>	<b>18</b>	<b>74</b>
- Shanghai	50	33	128	Kolumbien	<b>46</b>	<b>31</b>	<b>115</b>
- im Übrigen	50	33	78	Kongo, Republik	50	33	200
Costa Rica	47	32	93	Kongo, Demokr. Republik	<b>70</b>	<b>47</b>	<b>190</b>
Côte d'Ivoire	51	34	146	Korea, Demokr. Volksrepublik	<b>28</b>	<b>19</b>	<b>92</b>
Dänemark	58	39	143	Korea, Republik	58	39	112
Dominikanische Republik	45	30	147	Kosovo	23	16	57
Dschibuti	65	44	305	Kroatien	<b>35</b>	<b>24</b>	<b>107</b>
Ecuador	44	29	97	Kuba	46	31	228
El Salvador	44	29	119	Kuwait	42	28	185
Eritrea	50	33	91	Laos	33	22	96
Estland	<b>29</b>	<b>20</b>	<b>85</b>	Lesotho	24	16	103
Fidschi	34	23	69	Lettland	<b>35</b>	<b>24</b>	<b>76</b>
Finnland	50	33	136	Libanon	59	40	123
Frankreich				Libyen	63	42	135
- Lyon	53	36	115	Liechtenstein	53	36	180
- Marseille	46	31	101	Litauen	<b>26</b>	<b>17</b>	<b>109</b>
- Paris1)	58	39	152	Luxemburg	47	32	130
- Straßburg	51	34	96	Madagaskar	34	23	87
- im Übrigen	44	29	115	Malawi	47	32	123
Gabun	<b>52</b>	<b>35</b>	<b>183</b>	Malaysia	34	23	88
Gambia	30	20	125	Malediven	52	35	170
Georgien	35	24	88	Mali	<b>38</b>	<b>25</b>	<b>120</b>
Ghana	46	31	148	Malta	<b>46</b>	<b>31</b>	<b>114</b>
Griechenland				Marokko	42	28	129
- Athen	46	31	132				
- im Übrigen	36	24	135				
Guatemala	34	23	90				

<sup>1)</sup> Paris einschl. der Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

# Ausland

## Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2019 – in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten €	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung			mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung	
	€	€			€	€	
Marshall Inseln	63	42	102	Spanien			
Mauretanien	39	26	105	- Barcelona	34	23	118
Mauritius	54	36	220	- Kanarische Inseln	40	27	115
Mazedonien	29	20	95	- Madrid	40	27	118
Mexiko	<b>48</b>	<b>32</b>	<b>177</b>	- Palma de Mallorca	35	24	121
Moldau, Republik	24	16	88	- im Übrigen	34	23	115
Monaco	42	28	180	Sri Lanka	42	28	100
Mongolei	27	18	92	Sudan	<b>33</b>	<b>22</b>	<b>195</b>
Montenegro	29	20	94	Südafrika			
Mosambik	38	25	146	- Kapstadt	27	18	112
Myanmar	35	24	155	- Johannesburg	29	20	124
				- im Übrigen	22	15	94
Namibia	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>112</b>	Südsudan	34	23	150
Nepal	28	19	86	Syrien	38	25	140
Neuseeland	56	37	153				
Nicaragua	36	24	81	Tadschikistan	27	18	118
Niederlande	<b>47</b>	<b>32</b>	<b>122</b>	Taiwan	<b>46</b>	<b>31</b>	<b>143</b>
Niger	41	28	89	Tansania	47	32	201
Nigeria	<b>46</b>	<b>31</b>	<b>182</b>	Thailand	38	25	110
Norwegen	80	53	182	Togo	<b>39</b>	<b>26</b>	<b>118</b>
				Tonga	39	26	94
Österreich	40	27	108	Trinidad und Tobago	45	30	177
Oman	60	40	200	Tschad	64	43	163
				Tschechische Republik	35	24	94
Pakistan				Türkei			
- Islamabad	<b>23</b>	<b>16</b>	<b>238</b>	- Istanbul	<b>26</b>	<b>17</b>	<b>120</b>
- im Übrigen	<b>34</b>	<b>23</b>	<b>122</b>	- Izmir	<b>29</b>	<b>20</b>	<b>55</b>
Palau	51	34	179	- im Übrigen	<b>17</b>	<b>12</b>	<b>95</b>
Panama	39	26	111	Tunesien	40	27	115
Papua-Neuguinea	60	40	234	Turkmenistan	33	22	108
Paraguay	38	25	108				
Peru	<b>34</b>	<b>23</b>	<b>143</b>	Uganda	<b>41</b>	<b>28</b>	<b>143</b>
Philippinen	33	22	116	Ukraine	<b>26</b>	<b>17</b>	98
Polen				Ungarn	22	15	63
- Breslau	33	22	117	Uruguay	<b>48</b>	<b>32</b>	<b>90</b>
- Danzig	30	20	84	Usbekistan	34	23	<b>104</b>
- Krakau	27	18	86				
- Warschau	29	20	109	Vatikanstaat	52	35	160
- im Übrigen	29	20	60	Venezuela	<b>45</b>	<b>30</b>	127
Portugal	36	24	102	Vereinigte Arabische Emirate	<b>65</b>	<b>44</b>	<b>156</b>
				Vereinigte Staaten von Amerika			
Ruanda	46	31	141	- Atlanta	62	41	175
Rumänien				- Boston	58	39	265
- Bukarest	32	21	100	- Chicago	54	36	209
- im Übrigen	26	17	62	- Houston	63	42	138
Russische Föderation				- Los Angeles	56	37	274
- Jekatarinenburg	28	19	84	- Miami	64	43	151
- Moskau	30	20	110	- New York City	58	39	282
- St. Petersburg	26	17	114	- San Francisco	51	34	314
- im Übrigen	24	16	58	- Washington, D.C.	62	41	276
				- im Übrigen	51	34	138
Sambia	36	24	130	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
Samoa	29	20	85	- London	62	41	224
San Marino	34	23	75	- im Übrigen	45	30	115
Sao Tomé – Príncipe	47	32	80	Vietnam	41	28	86
Saudi-Arabien							
- Djidda	38	25	234	Weißrussland	20	13	98
- Riad	48	32	179				
- im Übrigen	48	32	80	Zentralafrikanische Republik	46	31	74
Schweden	50	33	168	Zypern	45	30	116
Schweiz							
- Genf	64	43	195				
- im Übrigen	62	41	169				
Senegal	45	30	128				
Serbien	20	13	74				
Sierra Leone	48	32	161				
Simbabwe	45	30	140				
Singapur	54	36	197				
Slowakische Republik	24	16	85				
Slowenien	33	22	95				

Anmerkungen: Für nicht erfasste Länder gilt der Pauschbetrag für Luxemburg. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Maßgeblich ist das Land des Ortes, der vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht ist. Für eintägige Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.